

Union und Synode

Von Walter Elliger-Bochum

Vorbemerkung. Ich habe für das Referat die mir als Arbeitsthema nahegelegte Formulierung „Union und Synode“ beibehalten, allerdings das Bindewort bis an die Grenze des Möglichen strapaziert und damit einige Randbemerkungen zur Geschichte der westfälischen Kirche in den ersten 3—4 Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts „gebündelt“, in denen von der Union und von der „Synode“ die Rede ist. Es sind Streiflichter auf das wechselseitige bewußte oder unbewußte, positive wie negative Einwirken von Synode und preußischer Union aufeinander, wobei das noch Unfertige beider Größen mit in den Blick kommen soll. Ich lege kein neues Material vor. Aber vielleicht lassen sich einige Akzente setzen, die dazu anregen, manche Fragen dieser geschichtsträchtigen Epoche einer erneuten Untersuchung zu unterziehen. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die Geschichte der westfälischen Kirche in diesem Zeitraum eine *via passionis* gewesen sein soll. Daß ich bei meinen Betrachtungen die engen Beziehungen der westfälischen zur rheinischen Kirchengeschichte gänzlich aus dem Spiele lasse, wird sich, so hoffe ich, dem Tenor des Gesagten entsprechend als zulässig erweisen.

Zunächst ein Wort zum Unionsgedanken. Er gibt dem kirchlichen Leben am Anfang des 19. Jahrhunderts meines Erachtens einen spürbaren religiösen und kirchlichen Impuls, den man nicht aus der Perspektive einer späteren Frömmigkeitsstruktur und eines anders geprägten Verständnisses von Kirchlichkeit geringschätzig abtun kann. Man übersieht ihn — eben als ein frömmigkeitsgeschichtliches Faktum — gemeinhin auch da, wo man sich mehr der Frage nach dem artikulierten Kirchenbegriff zuwendet. Man verweist zwar auch heute noch gerne — und mit Recht — darauf, daß in Westfalen wie im Rheinland bereits vor dem Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. der Gedanke einer brüderlichen Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen lebendig war und zur praktischen Verwirklichung drängte. Man konstatiert ferner mit mehr oder minder großer Befriedigung das Faktum, daß der Apell des preußischen Königs in Westfalen weithin große Zustimmung fand. Es gilt in der Tat, zumal für den Westen, was der Magdeburger Konsistorialpräsident Göschel 1846 rückblickend erklärte: „Die Union war vorhanden ehe der königliche Aufruf proklamiert wurde, durch den sie äußerlich ins Leben trat.“ Nur — dieser Unionseifer erscheint dem allgemeinen Urteil von altersher suspekt, weil er der religiösen Tiefe erman-

gele und sich theologisch keine Rechenschaft vom Wesen der Kirche gegeben habe.

Zweifellos war die Generation um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert stark einer Mentalität verhaftet, die sich unter dem Einfluß von Aufklärung und Pietismus für eine konfessionalistisch orientierte Kirchlichkeit wenig engagiert zeigte. Auf der Basis der Unterscheidung von fundamentalen und nicht fundamentalen Glaubenswahrheiten stellte man eine weitgehende Übereinstimmung in den entscheidenden biblisch-reformatorischen Erkenntnissen fest, die im Geiste brennender Liebe die noch getrennten glaubensverwandten Brüder „auch äußerlich zu einem Leib“ verbinden müsse. Man legte den „Parteinamen lutherisch und reformiert ab, um sich als evangelisch“ zu bezeichnen und zog daraus u. U. praktische Konsequenzen, die sich wohl als Nachwirkungen eines kirchlichen Indifferentismus verstehen ließen.

Ist es jedoch berechtigt, den so gekennzeichneten Sachverhalt pauschal als Ausdruck eines erschlafenen religiös-kirchlichen Indifferentismus zu werten, statt darin, zumindest in manchen Kreisen, den erwachenden Willen zu erkennen, die verpflichtende Verbindlichkeit christlichen Glaubens zur kirchlichen Gemeinschaft in neuer Weise ernstzunehmen? Es wäre sehr verdienstlich, wenn sich die kirchengeschichtliche Lokalforschung um eine stärkere Aufhellung der konkreten Verhältnisse in einzelnen Gemeinden und lokalen Bereichen bemühen würde, um uns einen besseren Einblick in die Hinter- oder Untergründigkeit der Anfänge des Unionsgeschehens zu vermitteln. So wie sich die Dinge uns gegenwärtig darstellen, kann die Unionsfreudigkeit im „Kirchenvolk“ wie bei der Pfarrerschaft in der Tat günstigstenfalles als ein emotionaler Ausdruck kirchlichen Verbrüderungswillens erscheinen, und man muß fragen, ob solche Emotionen stark und dauerhaft genug gewesen wären, die Unionsbewegung auch nur im rheinisch-westfälischen Raume zum Erfolg zu führen. Oder — und auch das ist eine beliebte These — kam die Union wirklich nur zustande, weil sie ein Herzenswunsch des preußischen Königs war? Sie ist in Preußen als ein wesentliches Element seines umfassenden Reformwerkes, durch das er die Ordnung in Staat und Kirche straffen wollte, zu einem großen Teile gewiß sein Verdienst. Ebenso leidet es keinen Zweifel, daß er sie, unbeschadet der nicht zu leugnenden staatspolitischen Interessen, aus echter religiöser Überzeugung betrieben und sie — im Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit auch für das Heil seiner Untertanen — als Hinführung, als Rückführung zum Kern des biblisch-reformatorischen Glaubens verstanden hat. Schon aus dem Hofreskript vom 14. Februar 1802 spricht eine ernste Sorge um die verheerende Min-

derung religiöser Substanz innerhalb der Kirchen, und erst recht nach den Befreiungskriegen wendet er sich mit großem persönlichem Engagement der Aufgabe einer religiös-kirchlichen Erneuerung zu, innerhalb derer nach den früheren erfolglosen Ansätzen nun endlich auch die Union zum Zuge kommen sollte. An theologisch-dogmatischen Erwägungen war er dabei nicht interessiert: Das Wöllnersche Religionsedikt, das wieder eine feste Bindung der Geistlichen am Lehrbegriff ihrer Konfession forderte, hat er praktisch beiseite geschoben. Wer will jedoch dem Laien zum Vorwurf machen, daß er die Bekenntnisfrage bei seinem Einigungsversuch so herunterspielte, wenn ihm seine theologischen Berater, ein Schleiermacher eingeschlossen, uni sono immer wieder erklärten, daß die lehrmäßigen „Eigentümlichkeiten und Abweichungen der beiden Konfessionen“ kein Hindernis für eine kirchliche Vereinigung mehr darstellten. — Daß er freilich in seinem Aufruf vom 27. Sept. 1817 eine Konsensus-Union habe proklamieren wollen, trifft m. E. nicht zu, wenn man diesen terminus in seiner präzisen Begrifflichkeit versteht. Daß Kirche nicht ohne Bekenntnis und kirchliche Ordnung nicht ohne bekenntnismäßigen Rückhalt bestehen kann, hat er sich nicht erst mühsam als Grundsatz sinnvoller Kirchenpolitik allmählich aneignen müssen, sondern war ihm annähernd schon gegenwärtig, als er die Bemühungen um eine Union zwischen Lutheranern und Reformierten in neuer Weise aufnahm. Nur verstand er darunter in seiner von theologischen Reflektionen unbelasteten Mentalität nicht die dogmatisch differenzierte und differenzierende Prägung konfessioneller Lehrmeinungen, sondern das Ernstnehmen der Bezeugung des Glaubens an die von den reformatorischen Vätern wieder ans Licht gebrachte biblische Wahrheit. Friedrich Wilhelm III. hat sich von Schleiermacher sagen lassen, daß, obwohl die alten Unterscheidungslehren kein wirkliches Hindernis mehr sind, ein Zwang zu dogmatischer Konformität widersinnig und witzlos sei, weder sachlich zu rechtfertigen noch im Interesse der Union zu billigen. Warum also auf das Außerwesentliche, eben diese unterschiedlichen Theologumena der Lutheraner und der Reformierten noch ein besonderes Gewicht legen, wenn man sich im Wesentlichen eins war, d. h.: „beide sich zu einer neu belebten, evangelisch-christlichen Kirche — nicht: einer neuen, belebten! — im Geiste ihres heiligen Stifters „zusammenfanden, wenn beide Teile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollten“. Der König bemüht sich hier offenkundig — in einer etwas schwärmerisch anmutenden Redeweise — um ein tieferes Verständnis von „Kirche“, das den naturrechtlichen Formalismus der „Religionsgesellschaften“ des preußischen Landrechtes überwinden und durch das Bewußtsein der

„geistlichen Gemeinschaft aller ihrer Glieder“ überhöhen will, die „im Geiste ihres heiligen Stifters“ ihre religiöse Zusammengehörigkeit bekunden und in ihrem Zusammenschluß dem „Verfall der Religiosität“ entgegenwirken. Folgerecht war für ihn der Beitritt zur Union Sache der Gemeinden, und er erklärte in seinem Aufruf ausdrücklich, daß er „ihre Rechte und Freiheit achtend“ weit „davon entfernt“ sei, „sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen“.

Die starke positive Reaktion der Gemeinden war erstaunlich; und sie war in ihrer ersten Phase spontan, ohne daß in Westfalen eine demonstrative Opposition sonderlich in die Erscheinung getreten wäre. Immerhin stimmten nicht alle sofort zu, z. T. aus rein äußeren Gründen, aber doch manche auch aus inneren Bedenken. Erst allmählich setzten dann gegenüber den noch Zögernden oder Ablehnenden Nachhilfebemühungen ein. Aber dabei spielte nun weniger der vielberufene Medaillensegen eine ernsthafte Rolle als — die Einwirkung der synodalen Gremien, nicht zuletzt der 1817 gebildeten und besonders unionsfreudigen Märkischen Gesamtsynode. Der Bericht des Präses auf der alljährlichen Tagung über den Stand und den Fortgang der Union diente keineswegs nur der Information, sondern war immer zugleich ein mehr oder minder deutlich ausgesprochener Appell an die ihr noch nicht beigetretenen Gemeinden, ihren Widerstand endlich aufzugeben. Die Märkische Synode und späterhin auch die Provinzialsynode haben dem König in sehr maßgeblicher Weise bei der allgemeinen Durchsetzung der Union assistiert, wenn es auch nicht immer in so drastischer Weise geschah, wie es der Präses Bäumers der Märkischen Synode 1830 in Dortmund vorschlug. Abgesehen davon, daß er den Superintendenten nahelegte, sich persönlich bei den noch renitenten Gemeinden für den Beitritt zur Union einzusetzen, suchte er einen ziemlich massiven Druck auf die noch Abseitsstehenden auszuüben. Er wollte sich von der Synode zu einem öffentlichen Bericht über den Stand der Unionsangelegenheit legitimieren lassen mit der besonderen Ermächtigung, diejenigen Gemeinden namentlich zu nennen, die den Unionsritus noch nicht angenommen hatten.

Zudem wünschte er einen Beschluß, daß die Moderatoren der Kreissynoden und die Deputierten zur Gesamtsynode nur aus der Zahl derer gewählt werden sollten, bei deren Gemeinden der Unionsritus eingeführt ist. Man setzte die Beschlußfassung über diese beiden Anträge Bäumers zwar aus, nahm aber einen weiteren an, nämlich: beim Ministerium zu beantragen, daß nur eine evangelische Kirche im Synodalbereich anerkannt sei und daß kein Übertritt von der lutherischen zur reformierten Kirche und

umgekehrt verstattet werde. Derartige Bekundungen synodalen Willens zur Union verdienen m. E. insofern Beachtung, als die Synode hier einerseits in ihrer engen Bezogenheit auf die Gemeindebasis repräsentativ die überwiegende Bereitschaft der Laien wie der Pfarrer zur kirchlichen Vereinigung ausspricht, ohne die noch vorhandenen Widerstände zu ignorieren; als sie aber andererseits sich durchaus willens zeigt, die Intentionen des Landesherrn über das Maß ihrer rechtlichen Verpflichtung ihm gegenüber hinaus nachzukommen, insofern sie von sich aus für ihren Bereich die vom Könige zugebilligte Freiwilligkeit des Beitritts aufhebt, d. h. die Zugehörigkeit zur „märkischen Kirche“ vom Beitritt zur Union abhängig macht. Der Beschluß kann u. U. mit anderen inzwischen gewichtig gewordenen und zur Entscheidung anstehenden Problemen in einen inneren Zusammenhang gebracht werden.

Hierzu rechnen in erster Linie mit die Umstände der vom König dekretierten Einführung der „Agende für die evangelische Kirche in den Königlich preußischen Landen“, die den ursprünglichen Unions-eifer nicht unerheblich dämpfte. Der dem Unternehmen zu Grunde liegende Gedanke war an sich sinnvoll und ein verständlicher Ausdruck des Bestrebens, dem Gottesdienst als dem Herzstück kirchlichen Lebens innerlich vertiefenden Impuls zu geben. Schon bald nach seinem Regierungsantritt hatte Friedrich Wilhelm III. die Aufgabe in Angriff genommen, der auf dem liturgischen Gebiete herrschenden Verwilderung und Willkür entgegenzutreten und den Gemeinden seines Landes eine einheitliche Gottesdienstordnung zu schaffen. Er hat an die Lösung dieser Aufgabe eine beachtliche liturgische Gelehrsamkeit und eine erstaunliche Zähigkeit gewendet und schließlich bei aller möglichen Kritik, doch ein recht bedeutendes Werk geschaffen, das 1821, in verbesserter Gestalt 1822 vorlag. Aber er mußte zu seiner herben Enttäuschung erleben, daß seine Arbeit wenig Gegenliebe fand und ihre Annahme zumal in den beiden westlichen Provinzen auf starken Widerstand sowohl von lutherischer wie reformierter Seite stieß. Man wandte sich nicht prinzipiell gegen eine Neugestaltung der Agende; die Synode in Hagen 1817 hatte aus Anlaß des Zusammenschlusses von Lutheranern und Reformierten von sich aus schon die Abfassung einer neuen Agende beschlossen und die Vorarbeiten dazu aufgenommen. Es ging im Westen primär auch nicht um einen Einspruch gegen das vom König geltend gemachte ius liturgicum des Landesherrn, auf Grund dessen er das Recht zum Erlaß der Agende für sich allein in Anspruch nahm. Man wehrte sich vielmehr, ganz abgesehen von dem Widerspruch gegen die starre Bindung an ein bis in die kleinsten Einzelheiten hinein normativ regulierendes Formular, gegen eine Ver-

fremdung der gewohnten Gestalt des Gottesdienstes durch eine liturgische Formgebung, die man als einer evangelischen Gemeinde unzumutbar empfand. Selbst die lutherischen Gemeinden hatten schwerwiegende Bedenken, obwohl doch die königliche Agende bewußt an die Tradition des lutherischen Gottesdienstes anknüpfte, geschweige denn die reformierten; und beide stießen sich nicht zuletzt an dem als katholisierend empfundenen Gepräge. Im Ravensberger Land ging man zwar nach anfänglicher Zurückhaltung noch am ehesten zögernd auf den Wunsch des Königs ein, während man sich im Siegerland um so stärker dagegen sperrte. Maßgeblich wurde für den Verlauf und den Abschluß der Agendenangelegenheit in Westfalen die Haltung der Mark, wo die Gesamtsynode sich zum Sprecher des Unwillens der weit überwiegenden Mehrheit machte.

Die Synode von 1824 beauftragte ihren Präses, „dem König das Unangemessene und Unpassende der Agende für unsere Provinz vorzustellen und sie auf das bestimmteste abzulehnen“. Die von der Synode 1817 bereits eingesetzte Kommission hatte allerdings nach sieben Jahren noch kein zureichendes Ergebnis ihrer Arbeit vorzuweisen; doch vermeinte man, wohl gestützt auf den in allen preußischen Provinzen mehr oder minder stark laut gewordenen Protest, doch noch zu einer eigenen Agende kommen zu können und bestellte, ungeachtet des eindeutigen Wunsches des Monarchen, 1825 eine neue Kommission, die im folgenden Jahre auch einen neuen Entwurf für die Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen vorlegte, den man alsbald den Kreissynoden zur Prüfung zugehen ließ. Als dann Friedrich Wilhelm angesichts des allenthalben sich geltend machenden Widerstandes, der sogar den Fortbestand und den Fortgang der Union zu gefährden drohte, ein wenig einlenkte, ließ er auch die Westfalen wissen, daß er „nur auf der Annahme des schon der Agende von 1822 beigegebenen „Auszuges aus der Liturgie“ bestehe und für Westfalen die Zusätze und die Modifikation gestatten würde, die dem Herkommen und den Bedürfnissen entsprechen“. Es war der erste Schritt zur Kapitulation, wenn die Synode 1827 daraufhin beschloß, die Weiterarbeit an dem eigenen Agendenentwurf an diesen Richtlinien zu orientieren. Ihm folgte im Jahr darauf der zweite: die Annahme des „Auszugs“ aus der Berliner Agende und die Zustimmung zu den im Zusammenhange damit ausgearbeiteten Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen. Es war der letzte, wohl mehr unbedachte als bewußte Schritt eigenständigen Handelns der Synode in der Agendenfrage, daß man die neue Vorlage „unter Form und Titel eines Entwurfes zur Agende“ zum Druck brachte, als wäre es ein opus proprium. Man handelte sich damit nur noch einen scharfen Verweis des Königs ein. — Ihren

Abschluß fanden die Verhandlungen über die Gestalt der Agende für Westfalen auf einer vom Ministerium angeordneten Delegiertenkonferenz in Münster unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten, deren Ergebnis den Synoden der Kirchenprovinz zur Zustimmung vorgelegt wurde. Bäumer berichtete der Märkischen Synode 1830: „Die Deputierten unserer Synode haben auf dem Grund der ihnen von den Kreissynoden erteilten Vollmachten... die gedachte Agende unter den in dem Protokoll bemerkten Modifikationen förmlich für die Gemeinden der Grafschaft Mark und deren Enklaven angenommen. Somit wäre denn die Angelegenheit hoffentlich zur Zufriedenheit Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs endlich beseitigt.“ Die Synode setzte mit Bäumer auch die Zufriedenheit der Gemeinden voraus und stimmte zu, obschon in den Gemeinden — mit Recht oder Unrecht — gerade die Änderungen der gewohnten liturgischen Gestalt des Gottesdienstes weithin Anstoß erregte.

Liest man weiter, wie Bäumer das mehr oder weniger dubiose Ergebnis nun der Synode schmackhaft zu machen sich bemüht, behält man einen etwas bitteren Nachgeschmack. Denn so zutreffend es ist, daß man dem liturgischen Ordnungsschematismus des Monarchen manche Freiheiten abgerungen hatte, so bedenklich erscheinen die Manipulationen, durch die er die Preisgabe kirchlicher Selbständigkeit in einer so zentralen innerkirchlichen Angelegenheit zu verharmlosen sucht. Man wird gerechterweise zugeben müssen, daß ein Kompromiß damals kaum zu umgehen war. Man wird ferner auch in Rechnung zu stellen haben, daß seit einiger Zeit die Annahme der Agende gleichsam als Tauschobjekt für die Zugeständnisse des Königs in der Verfassungsfrage manchen Synodalen seine Bedenken zurückstellen ließ. Nicht zuletzt aber dürfte doch wohl der gerade in der Märkischen Synode sich lebhaft manifestierende Wille zur Union eine gewichtige Rolle gespielt haben.

Heißt das alles letztlich aber nicht, daß die westfälische Theologenschaft jener Dezennien herzlich wenig theologische Eigenständigkeit und kritisches Entscheidungsvermögen offenbarte, zumindest eine großzügig — unbedenkliche Nonchalance gegenüber dem mit der Union aufgeworfenen Problem der Bekenntnisgrundlage dieser — zwei Konfessionen in sich schließenden — einen Kirche an den Tag legte? Es bleibt in der Tat etwas rätselhaft, daß man sich so leichthin mit der These von der Übereinstimmung in den fundamentalen Wahrheiten abfand und die Differenzen in den nicht fundamentalen Wahrheiten als nicht kirchentrennend abtat, um die jeweiligen Bekenntnisse trotzdem mit Zähigkeit festzuhalten und sie dann doch wieder im Geist der Liebe, in „echtem christlichen Sinn“ zu relativieren? Es lohnte sich schon der Mühe, diesem Phänomen in

der Entstehungszeit der Union im westfälischen Raume einmal nachzugehen, um, wo möglich, über die gängigen Allgemeinurteile hinauszukommen. Man hat sich gewiß hier und da Gedanken gemacht, wie etwa der Hagener Pfarrer Aschenberg, der 1818 schrieb: „Wir würden uns an unseren frommen Vorfahren versündigen, wenn wir die Symbole für antiquiert erklärten und bloß der Geschichte überlieferten. Auch bei der Union bleiben sie unentbehrlich, insbesondere die Augsburgische Konfession... Die Vereinigung ist eine unio conservatoria, indem jede Kirche ihre Eigentümlichkeit behält und sich mit der anderen in Liebe verbindet. Es wird also das bleibende Nebeneinander zweier Kirchen betont, die durch die Liebe zu einem Miteinander verbunden, nicht wie im Aufruf des Königs „zu einer evangelischen christlichen ‚Kirche‘ vereinigt werden. Hier wird differenziert! Jedoch, das Thema wurde nicht in einer eingehenden und ernsthaften Diskussion aufgegriffen und zu klären versucht. Auch die von Friedrich Wilhelm III. 1822 zur Einführung der Union als notwendig erachtete „Einigung über das Gemeinschaftliche der beiderseitigen Unterscheidungslehren“ kam nicht in einem theologischen Meinungsaustausch zur prinzipiellen Erörterung. Ebenso wenig hat die Säkularfeier der Augsburger Konfession 1830, jedenfalls in Westfalen, dazu angeregt, das Verständnis des pari passu der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften als Lehrgrundlage der Kirche der Union kritisch zu durchdenken. Es dürfte für die Unterschätzung der doch von außen her seit Claus Harms so aggressiv zur Debatte gestellten Bekenntnisproblematik der Union kennzeichnend sein, daß der Urtext der Kirchenordnung von 1835 weder eine Aussage über das Bekenntnis noch eine solche über den Bekenntnisstand enthält. Nicht minder bezeichnend mutet die Äußerung des Präses der Provinzialsynode von 1838 an, er finde es unbegreiflich, „wie sich dem Vernehmen nach die Ansicht hatte verbreiten können, als solle bei der diesjährigen Provinzialsynode über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit, Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der Bekenntnisschriften unserer Kirche noch erst diskutiert werden“. Die allem Anscheine nach doch laut gewordenen Fragen, womöglich freilich von liberaler Seite her, wurden durch den Hinweis auf die Erklärung des Königs in der Kabinetttordre vom 26. Februar 1834 geradezu vom Tisch gewischt: „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehr-

punkte der anderen Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußere kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“ Diese Sätze umschreiben weder einen Consensus — noch eine Konföderative Union in der üblichen Terminologie; man möchte fast von der künstlichen Bildung siamesischer Zwillinge sprechen. Jedenfalls war der Beschluß der Synode nur in der Tonart ein wenig anders; in der Sache schnitt er ebenfalls jedes Eingehen auf die Problematik ab. Rex locutus est, synodus assentit.

Noch ein Wort zur Frage der Kirchenordnung. Es will im Blick auf die Haltung in der Lehr- und Bekenntnisfrage etwas seltsam berühren, daß man sich zur gleichen Zeit im Ringen um die Kirchenordnung so sehr engagierte. Es läßt sich nicht übersehen, daß, wenn ich es einmal so pointiert formulieren darf, die Gestaltung der äußeren Ordnung der Kirche die verantwortlichen Instanzen — und das heißt: vornehmlich die synodalen Gremien — sehr viel leidenschaftlicher bewegte als die theologische Klärung ihres Unions- und Kirchenverständnisses. Beides stand doch in diesem Zeitraum grundsätzlich zur Debatte. Nun ist allerdings die Frage der Kirchenordnung auch vom evangelischen Standpunkt aus theologisch keineswegs irrelevant. Ist sie jedoch als solche den damaligen Kontrahenten wirklich bewußt gewesen? Oder war sie auf kirchlicher Seite nicht weit mehr das Anliegen eines allgemeinen freiheitlichen Selbstbestimmungswillens, der nach den allein von ihm zu setzenden Maßstäben die Lebensformen der Kirche alleinverantwortlich und eigenständig zu gestalten bestrebt ist? Ist die vordergründige Berufung auf eine von altersher überkommene, vielfältig von den Regenten verbrieft und selbst in der Zeit der despotischen Fremdherrschaft von 1806—1813 nicht angetastete Kirchenordnung — trotz ihrer Berechtigung — nicht etwas dürftig, zumal man sich nicht sonderlich bemühte, den biblisch-reformatorischen Charakter dieser Ordnung herzustellen? Man durfte sich unter diesen Umständen nicht wundern, daß der König, der keine Neigung zeigte, auf die so begründeten Ordnungsvorschläge der westlichen Kirchen einzugehen, von einer „angehenden Kirchenrepublik“ sprach; ja, daß man sich dem Verdacht demokratisierender Tendenzen und damit in jener Zeit dem Verdacht politischer Unzuverlässigkeit aussetzte, wie ihn die „Evangelische Kirchenzeitung“, das Blatt Hengstenbergs, offen aussprach.

Sie bemerkte sehr anzüglich, „daß die Bemühungen um kirchliche Freiheit sich in einem engen Zusammenhang mit den parallelen Ansichten und Bestrebungen auf dem politischen Gebiet befänden“. Solche ins Politische hinüberspielenden Verdächtigungen waren kaum gerechtfertigt. Umgekehrt hatte die westfälische Kirche

allerdings sehr wohl Grund, eine ernsthafte Beeinträchtigung ihrer selbständigen und eigengeprägten Struktur durch die bevormundende Einführung in den staatlichen Apparatismus zu befürchten. Das Vorhaben des Königs war eindeutig genug: Die Einführung der Union in der preußischen Landeskirche sollte durch ein einheitlich ausgerichtetes Ordnungsschema dergestalt gefördert und gesichert werden, daß ein landesherrlich-staatlicher Dirigismus die vom König erstrebte Entwicklung auch gewährleistete. — Es war sicherlich ein ehrlich gemeinter Versuch Friedrich Wilhelms, der Kirche als einem *corpus sui generis* durch eine ihr zugestandene, ihm genehme Presbyterial- und Synodalordnung eine begrenzte Möglichkeit zu geben, ihre eigene Sache in eigenständiger Meinungs- und Willensbildung zu vertreten. Doch er war nicht bereit, ihr eine so prinzipielle und umfassende Selbständigkeit zu gewähren, wie sie gemäß den bestehenden Ordnungen im Bereiche der beiden westlichen Provinzen seit langem schon bestand. Der Berliner Entwurf sah im Zuge einer starken Besonderung des geistlichen Standes die Synoden als reine Geistlichkeitssynoden vor, auf denen die Kirche „sich mittels ihrer Lehrer und Seelsorger mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten“ berate, und zwar „unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden“. Diese Funktion übten die vom Staate errichteten Konsistorien aus, die ihrer Instruktion gemäß „vorzüglich dazu bestimmt waren, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens... in der Provinz zu besorgen“. Die Regelung der kirchlichen Interna lag also bei diesen staatlichen Konsistorien; die der externa bei den Regierungsgremien, ohne alle leitenden und selbst entscheidenden Kompetenzen.

Die Lippstädter Provinzialsynode 1819 erteilte, dank vor allem der Initiative der märkischen Synodalen, den Berliner Entwürfen eine scharfe Absage. Sie bestritt nicht nur den Konsistorien jede kirchenregimentliche Zuständigkeit; wörtlich: „so gestehen wir unumwunden, daß wir den Konsistorien als vom Staate angeordneten Behörden in der Presbyterialverfassung der Kirche gar keine Stelle zu geben wissen“. Sie betonte mit Nachdruck, daß die Leitung der Kirche ureigenste Sache der Kirche selbst sei und allein ihren Organen zustehe, und daß in diesen Organen das presbyteriale Element gebührend vertreten sein müsse. — Von besonderer Bedeutung ist in der Begründung der märkischen Synodalen weniger der freilich zeitgemäße Hinweis auf das natürliche Gesellschaftsrecht als die Berufung auf die biblische und die bekennnismäßige Grundlage der bei ihnen bisher in Geltung stehenden Ordnungen. Leider hat dieses Argument, das mit besonderer Energie hätte vertreten werden müssen,

in den späteren Erörterungen kaum auch nur eine sekundäre Rolle noch gespielt. Die Lippstädter Synode war eine militante Manifestation des Willens der westfälischen Kirche, ihre Selbständigkeit als Kirche durch das entschiedene Festhalten an der überkommenen Form der presbyterial-synodalen Ordnung zu behaupten. Lippstadt ist, fast möchte ich sagen: bis auf den heutigen Tag zum Inbegriff des Eigenständigkeitswillens der evangelischen Kirche in Westfalen geworden — und es ist immer etwas mißlich, an der Patina herumzukratzen. Aber es läßt sich faktisch nicht in Abrede stellen, daß man zugestehen mußte, daß sie in der Provinz keineswegs überall in Geltung stand. Der Unmut über das Vorhaben des preußischen Staates, auch die Kirche seinem alles reglementierenden Ordnungsschema zu unterwerfen, machte den weiten Spielraum der Freiheit, in dem man bisher, ungeachtet auch früher schon erfolgter staatlicher Eingriffe gelebt hatte, erst voll bewußt. Es blieb dabei drinnen wie draußen nicht verborgen, daß nicht allein der Eifer um die Kirchlichkeit der Kirche im Spiele war, wenn man in diesem Augenblick das etwas ramponierte, leicht unansehnlich gewordene Bild einer reges Leben fördernden Kirchenordnung in restaurierter alter Schönheit vorwies. Fraglos war in Lippstadt die Begeisterung für dieses Bild groß und gewann es in dieser Stunde neue Verehrer. Doch offenbarten die folgenden Jahre nur zu deutlich, daß nicht die Überzeugtheit von dem biblisch-reformatorischen Charakter der verteidigten Ordnung den eigenwilligen Kern des Widerstandes gegen deren Auflösung ausmachte. Wie wenig ist davon doch in dem Schriftwechsel darüber und in den Verhandlungsprotokollen zu lesen! Mit der Berufung auf verbrieftes Recht und altes Herkommen aber war man dem Reformeifer des Königs und seiner Behörde von vornherein unterlegen, obschon man bei einigen einflußreichen Persönlichkeiten der Staatsverwaltung durchaus Verständnis für das Anliegen der westlichen Kirchenprovinzen zeigte und sogar eine gewisse Fürsprache erfuhr. Die westfälische bzw. märkische Synode lebte zwar noch einige Zeit in der Illusion, daß sie noch sei, was sie einst war; doch eine ernsthafte Aktivität, ihre schrittweise Entmachtung aufzuhalten und auf den Gang der Verhandlungen in Geist und Sinn der Lippstädter Synode einzuwirken, hat sie nicht entfaltet. Sie nahm schließlich 1830 ohne sonderliche Erregung die Erklärung des Präses Bäumeur zur Kenntnis, der ihr sagte: „In meinem vorjährigen Vortrag . . . setzte ich auseinander, was jedem Kundigen auch bekannt ist, daß unsere ursprüngliche Kirchenverfassung in ihrer Reinheit gar nicht mehr besteht, nur die äußere unwesentliche Form derselben bisher erhalten worden ist, und alle seit dem Aufhören der Fremdherrschaft über kirchliche Dinge und Angele-

genheiten erlassenen Verfügungen und Gesetze sind teils ohne alle Berücksichtigung derselben gegeben, teils dahin gerichtet gewesen, das eigentliche und wahre Wesen derselben aufzuheben...“ An die Wiedereinführung der in Jülich, Cleve, Berg und Mark ehemals bestandenen Presbyterial-Synodalverfassung, wie sie sich in unseren Kirchenordnungen und alten Synodalverfassungen darstellt, ist nicht mehr zu denken, und darum sollte man nicht von Bestätigung und Wiedereinführung der alten Verfassung reden... Am Ende war man sogar noch froh, wenigstens einige, keineswegs unwesentliche Elemente der alten in die neue Ordnung gerettet zu haben.

Ich breche hier ab. Das Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Staate war damals eine Niederlage und ein Teilerfolg zugleich. Im Blick auf die weitere Entwicklung der Union wirkte der Erfolg sich weit stärker aus als die Niederlage, insofern das Prinzip der presbyterial-synodalen Ordnung in ihrer rheinisch-westfälischen Prägung sich innerhalb der ganzen preußischen Landeskirche immer klarer durchsetzte. Wohl hat das presbyteriale wie das synodale Element noch manche Modifikation erfahren; doch wurde mit dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments der Weg frei für die Eigenständigkeit der Kirche auf der Grundlage eben der presbyterial-synodalen Ordnung. Die bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nach dem 1. Weltkriege nun wirklich einsetzende sichtlich demokratisierende Verfälschung zumal des Synodalprinzips mußte freilich erst durch die mißbräuchliche Ausnutzung und Vergewaltigung durch das NS-Regime ad absurdum geführt werden, bevor man nach dem 2. Weltkriege in etwa die Grundsätze verwirklichen konnte, für deren Gestaltung man zu Beginn des vorigen Jahrhunderts eingetreten war. Die Krise der Auflösung der Kirche der Union in einzelne völlig separate Kirchengebilde machte noch einmal den tief sitzenden Groll zumal Rheinlands und Westfalens gegen den Berliner Zentralismus, auch in seiner rein kirchlichen Version, offenbar. Wir kommen somit am Ende nach Lippstadt zurück mit der hintergründigen, schwer beantwortbaren Frage: welche Ideen, Wollungen und Wünsche schwingen noch mit, wenn eine Synode für die Eigenständigkeit der Kirche mit der Formel eintritt „wir wollen frei sein, wie die Väter waren“?